

RECHT UND KAPITALMARKT – IM INTERVIEW: FALK SCHÖNING

EU-Kommission arbeitet an Wettbewerbsregeln für Big Data

Digitale Märkte im Visier des Kartellrechts – Internationale Kooperationen

Börsen-Zeitung, 14.1.2017

- Herr Dr. Schöning, die EU-Kommission arbeitet an neuen Regeln zur Beurteilung von Big Data im Kartellrecht. Welche Unternehmen müssen dieser Entwicklung Aufmerksamkeit schenken?

Heutzutage sind Daten überall. Dies liegt an der Verbreitung von Smartphones und vernetzten Alltagsgegenständen. Es gibt deshalb kaum ein Unternehmen, das diese kartellrechtliche Entwicklung nicht verfolgen müsste. Besonders betroffen sind digitale Plattformen, zum Beispiel soziale Netzwerke, E-Commerce-Anbieter oder „Sharing-Economy“-Unternehmen. Diese Plattformen vermitteln zwischen mehreren Marktteilnehmern, zum Teil ohne selbst auf dem Markt aktiv zu sein. Dies können zum Beispiel Anzeigenkunden und Konsumenten sein. Von beiden sammelt die Plattform Daten, die umso wertvoller werden, je mehr Nutzer eine Plattform hat.

- Schauen sich die Wettbewerbshüter denn bislang bei Zusammenschlüssen nicht schon genau an, ob große Mengen an Daten übertragen werden und daraus marktbeherrschende Stellungen entstehen?

Doch, aber das Problem ist nicht Big Data an sich. Unternehmen könnten durchaus riesige Datenmengen sammeln und auswerten, ohne mit dem Kartellrecht in Berührung zu kommen. Problematisch kann es dann werden, wenn die Daten „einzigartig“ sind und nicht von anderen dupliziert werden können. Die Europä-

ische Kommission hat gerade erst die Übernahme des Karrierenetzwerks LinkedIn durch Microsoft genau geprüft. Immerhin zahlte Microsoft 60 Dollar pro Nutzer und damit pro Datensatz. Auch wenn dieser Zusammenschluss am Ende nur unter Auflagen freigegeben wurde, hatte die Kommission jedoch in diesem Fall keine Bedenken gegen die Übernahme.

- In welchen Fällen könnte das Pooling von Daten wettbewerbsrechtlich kritisch sein?

Auch hier gilt: Das Teilen und Austauschen von Daten in einem Datenpool ist nicht per se verboten. Es kann sogar wettbewerbsfördernd sein, wenn beispielsweise Unternehmen unterschiedlicher Industrien zusammenarbeiten, um gemeinsam innovative Produkte zu entwickeln. Vernetzte Fahrzeuge sind ein solches Beispiel für die Kooperation von Autoherstellern und IT-Unternehmen. Aber die kartellrechtlichen Grenzen des Informationsaustausches gelten auch in der digitalen Welt. Wettbewerber dürfen sich nicht über Preise, Kosten, Kunden und andere wettbewerblich relevante Punkte austauschen. Besonders sensible Informationen sollten daher nur aggregiert und anonymisiert im Datenpool bereitgestellt werden.

- Wie gehen die nationalen Kartellbehörden mit dem Thema um?

Einige nationale Behörden wie das Bundeskartellamt sind im Bereich Big Data besonders aktiv. Das Kartellamt hat mit der französischen Kartellbehörde ein gemeinsames Pa-

pier dazu veröffentlicht und führt auch einige viel beachtete Verfahren, die an der Schnittstelle von Kartell- und Datenschutzrecht spielen. Die Deutschen sind damit auch im internationalen Bereich führend. Für kleinere Behörden ist es aber nicht leicht, mit ihren begrenzten Ressourcen vergleichbare Fälle zu behandeln. Daher arbeitet die Europäische Kommission an einer neuen Richtlinie, um die Zusammenarbeit der nationalen Kartellbehörden in diesem Bereich zu stärken und kleineren Behörden effektivere Mittel an die Hand zu geben.

- Kann das US-Recht Vorbild sein?

Viele der großen digitalen Plattformen kommen aus den USA. Das heißt aber nicht, dass das Kartellrecht dort schon stärker auf digitale Märkte ausgerichtet ist und die Kartellbehörden mehr Erfahrung mit diesen Fällen haben. Dies liegt auch an der unterschiedlichen Bedeutung des Datenschutzes. In Europa misstrauen viele den großen Digitalkonzernen und wollen diese durch den Staat überwacht sehen. Nicht nur Datenschützer, sondern auch die Kartellbehörden in der EU greifen dies gerne auf. Generell gilt: Daten machen vor Grenzen nicht halt. Die Behörden sind daher gut beraten, auf beiden Seiten des Atlantiks voneinander zu lernen und in ihren Verfahren zu kooperieren.

.....
Dr. Falk Schöning ist Partner bei Hogan Lovells in Brüssel.

Die Fragen stellte Sabine Wade-witz.